

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. Dezember 2015

Jahrgang 2015, Nr. 32

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
330 Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)	357	350 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 14.12.2015	381
331 Satzung für die Mühlenkreiskliniken - AöR -	361	351 8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 14.12.2015	382
332 Erteilung eines Vorbescheides nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Windkraftanlage	366	352 Satzung der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2015 über die Aufhebung der Betriebssatzung für den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica vom 05.11.2008	384
333 Termine zur Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, im März 2016	366	353 8. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002	384
334 Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, im Jahr 2016	367	354 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Porta Westfalica - Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2015	385
335 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	367	355 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2015	388
336 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	367	356 Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Porta Westfalica vom 15.12.2015 zur Satzung der Musikschule Porta Westfalica vom 29.07.2004	388
337 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	367	357 Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Porta Westfalica	390
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		358 Hinweis der Stadt Porta Westfalica auf die Auslegung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kurpark“ in PW-Hausberge gem. § 3 Abs. 2 BauGB	391
338 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015	367	C. Sonstige Bekanntmachungen	
339 Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bad Oeynhausen der Stadt Bad Oeynhausen vom 01.12.1990 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2015	370	359 Feststellung des Jahresabschlusses der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH für das Geschäftsjahr 2014	393
340 Hebesatzsatzung der Gemeinde Hüllhorst vom 16.12.2015	373	360 4. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2014	393
341 12. Satzung vom 18. Dezember 2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen vom 03. April 1995	373	361 Preisliste Wasser 2016 der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) vom 10.12.2015	394
342 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Petershagen vom 16. Dezember 1997	374	362 Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede für das Haushaltsjahr 2016	396
343 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Petershagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 2002	374	363 Beschluss der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014	397
344 19. Satzung vom 18. Dezember 2015 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen vom 18. Dezember 1973	375	364 Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim vom 28.10.2015	398
345 1. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung der Städt. Musikschule Petershagen vom 18. Dezember 2014	376	365 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck	398
346 3. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Petershagen vom 14. Dezember 1979	377	366 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ovestadt vom 28. Oktober 2015	399
347 4. Änderungssatzung vom 16.12.2015 zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 05.11.2008	378	367 Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue" für das Haushaltsjahr 2016	402
348 19. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 15.12.2015	379		
349 8. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2008 (Entsorgungssatzung)	380		

368	Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014	403	371	Abschließender Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i.L.“ zum 31.12. 2013	404
369	Sitzung am 18. Januar 2016 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	403	372	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	405
370	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land am 04. Februar 2016	403			

330

Bekanntmachung

Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), des § 90 Abs. 1 Aches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz, GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Elternbeiträge

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in seinem Jugendamtsbezirk wird durch den Kreis Minden-Lübbecke gem. § 23 Abs. 1 und 5 KiBiz ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Kreis Minden-Lübbecke als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gem. § 23 Abs. 6 KiBiz die Aufgabe der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge auf die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis Minden-Lübbecke. Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung sind an die örtlich zuständige Stadt oder Gemeinde zu zahlen, die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege an den Kreis Minden-Lübbecke als örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von den Kommunen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen eingenommenen Elternbeiträge sind bis zum 10. des Folgemonats an den Kreis Minden-Lübbecke weiterzuleiten. Die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens regelt der Landrat, eine Erstattung von Personal- und Sachkosten erfolgt nicht.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der entsprechenden Elternbeiträge aus der Anlage. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.
- (4) Für die Auslegung und Anwendung der §§ 2 bis 9 dieser Satzung greift der Kreis Minden-Lübbecke bzw. die durch diese Satzung ermächtigten Städte und Gemeinden auf die zum § 17 GTK in der Fassung bis zum 31.07.2006 sowie den nachfolgenden einschlägigen Regelungen ergangene Verwaltungsgerichtsrechtsprechung zurück, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2; mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Betreuung in der Kindertagespflege ist der Kalendermonat. Die Beitragspflicht wird durch Urlaubszeiten der Tagespflegeperson - soweit diese vier Wochen pro Jahr nicht überschreiten - oder krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, zu welchem die öffentliche Förderung bewilligt wurde und endet mit dem Monat, zu dessen Ende die die öffentliche Förderung abläuft.
- (3) Die Beitragspflicht endet auch bei rechtswirksam gekündigtem Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages und damit die Beendigung der Beitragspflicht ist möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine außerordentliche Vertragskündigung ist ebenfalls möglich, wenn das Kind vorzeitig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

- (4) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (6) Die Beitragspflicht endet auch bei rechtswirksam gekündigtem Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages und damit die Beendigung der Beitragspflicht ist möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist beitragsfrei.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem Jahreseinkommen gemäß § 6 dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 richtet sich grundsätzlich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, werden ab dem 01.12. für maximal 12 Monate beitragsfrei gestellt. Werden Kinder nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurück gestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.
- (3) Der Träger einer Einrichtung sowie eine Tagespflegeperson können gem. § 23 Abs. 1 und 4 KiBiz von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege sind die jeweiligen Elternbeiträge in Abhängigkeit vom vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang (Buchungszeit) an die Stadt bzw. Gemeinde (Besuch einer Tageseinrichtung) bzw. an den Kreis Minden-Lübbecke als örtlichen Träger der Jugendhilfe (Inanspruchnahme der Kindertagespflege) in vollem Umfang zu zahlen. Eine kombinierte Betreuung ist auch gegeben, wenn die zweite Betreuungsform auf Grund von Schließungszeiten der ersten Betreuung in Anspruch genommen wird.
- (5) Ist eine kombinierte Betreuung auf Grund der beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung der Eltern außerhalb der Öffnungszeiten der Inanspruch genommenen Kindertagesstätte nachweislich erforderlich, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege um 50 %. „Außerhalb der Öffnungszeiten“ bezieht sich auf die wöchentliche Öffnungszeit der Tagesstätte, nicht auf Schließungszeiten z. B. während der Ferien.

§ 5 Buchungszeiten

- (1) Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung in der Regel für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25 / 35/ 45 Wochenstunden.
- (2) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Einrichtung bis zu 5 Stunden grundsätzlich am Vormittag bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen).
- (3) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Einrichtung
 - a) am Vormittag bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen) mit der Möglichkeit der Rückkehr des Kindes am Nachmittag ab 14.00 Uhr, längstens 7 Stunden täglich
 - oder
 - b) am Vormittag durchgehend bis 14.00 Uhr (Mittagessen möglich), 7 Stunden täglich.
- (4) Die Buchung von 45 Wochenstunden berechtigt zum durchgehenden ganztägigen Besuch der Einrichtung (mit Mittagessen). Diese Ganztagsbetreuung ist der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorbehalten oder wenn die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (5) Die Buchungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme. Der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag des § 3 KiBiz gilt für alle betreuten Kinder. Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass sie die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder berücksichtigen. Daher ist unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit zu gewährleisten, dass alle Kinder an den Bildungsangeboten teilnehmen können. Dies gilt insbesondere bei der Buchung von 25 Stunden. Veranstaltungen mit einmaligem oder Sondercharakter wie z.B. Sommer-/Laternenfeste, Großelternnachmittage, Ausflüge sind unabhängig von der Buchungszeit allen Kindern zugänglich zu machen.
- (5a) Der Besuch eines „Vorschulclubs“ am Nachmittag im letzten Betreuungsjahr ist auch den Kindern zugänglich zu machen, für die eine Betreuungszeit nach § 5 Abs. 3 b) gebucht wurde, wenn an diesem Wochentag die Buchungszeit nach § 5 Abs. 3 a) in Anspruch genommen wird. Kinder mit einer Buchungszeit von 25 Stunden wöchentlich müssen auf 35 Stunden aufstocken.
- (6) Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang in der Kindertagespflege wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tagespflegeperson vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 15/25 / 35/ 45 Wochenstunden. Die Verteilung der Betreuungsstunden auf die einzelnen Wochentage wird im Vertrag festgelegt.
- (7) Näheres zu den Absätzen (2) - (6) regeln die Träger der Einrichtungen bzw. die Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes abzüglich der Werbungskosten und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem BEEG ist, soweit es den Monatsbetrag von 300,00 € übersteigt, anzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 300,00 € monatlich pro Kind anrechnungsfrei. Wird das Elterngeld in halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, bleibt es nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 150 Euro pro Kind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind in der Familie sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verändert, ist abweichend von Satz 1 das aktuelle Jahreseinkommen für das laufende Kalenderjahr hochzurechnen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres bis zum Eintritt der Änderung bleibt vorbehalten. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, so wird für höchstens zwei Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Für das zweite Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50-prozentige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird im Falle einer Beitragsfreiheit gem. § 4 Abs. 2 ausschließlich für ein Kind ein um 50 v. H. ermäßigter Elternbeitrag erhoben. Maßgebend ist das Kind mit dem höchsten Elternbeitrag.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde im Jugendamtsbezirk unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsumfang (Buchungszeit) sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Beitragspflichtigen der Stadt bzw. Gemeinde sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag für die jeweilige Altersstufe und Betreuungsform zu leisten.

§ 9 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der zuständigen Stadt oder Gemeinde durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend im Rahmen der Verjährungsfristen neu festzusetzen.
Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 10 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 11 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeiten-Gesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Teil II - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Vorherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 14.12.2015

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Anlage

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für Betreuungsangebote gem. § 1 der Elternbeitragssatzung**

Einkommens- gruppe	Kinder unter 3 Jahren				Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkinder			
	nur Kinder- tagespflege bis 15 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	nur Kinder- tagespflege bis 15 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	23,00 €	46,00 €	51,00 €	65,00 €	14,00 €	27,00 €	30,00 €	49,00 €
bis zu 37.000,00 €	48,00 €	96,00 €	106,00 €	134,00 €	23,00 €	46,00 €	51,00 €	82,00 €
bis zu 49.000,00 €	70,00 €	141,00 €	156,00 €	198,00 €	38,00 €	76,00 €	84,00 €	133,00 €
bis zu 61.000,00 €	93,00 €	187,00 €	208,00 €	264,00 €	60,00 €	120,00 €	133,00 €	206,00 €
bis zu 75.000,00 €	105,00 €	210,00 €	233,00 €	328,00 €	79,00 €	156,00 €	174,00 €	272,00 €
bis zu 90.000,00 €	120,00 €	239,00 €	266,00 €	373,00 €	102,00 €	204,00 €	227,00 €	321,00 €
über 90.000,00 €	129,00 €	258,00 €	287,00 €	399,00 €	111,00 €	223,00 €	248,00 €	348,00 €

**Bekanntmachung
Satzung für die Mühlenkreiskliniken
- Anstalt des öffentlichen Rechts –
vom 13. Juni 2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 53 KrO i.V.m. § 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2015, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die „Mühlenkreiskliniken“ sind eine selbständige Einrichtung des Kreises Minden-Lübbecke in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Mühlenkreiskliniken“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Minden.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist es, der Bevölkerung die stationäre und ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten, die den modernen Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft genügt.
- (2) Derzeit betreibt die Anstalt das Johannes Wesling Klinikum in Minden sowie die Krankenhäuser Bad Oeynhausen und Lübbecke-Rahden. Diese werden nach Maßgabe der §§ 7a und 7b dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) geführt.
- (3) In den von der Anstalt betriebenen Krankenhäusern werden durch ärztliche und pflegerische Leistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert, Begutachtungen vorgenommen sowie Geburtshilfe geleistet und die zu versorgenden Patienten/innen untergebracht und gepflegt.
- (4) Soweit die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung dies erfordert, werden außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der dazu getroffenen Vereinbarungen und der örtlichen Gegebenheiten Patienten/innen in den Krankenhäusern ambulant untersucht und behandelt.
- (5) Zu den weiteren Aufgaben der Anstalt gehört die Aus- und Weiterbildung für die medizinischen und anderen Krankenhausberufe. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nehmen die Krankenhäuser der Anstalt an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil. Sie unterstützen die universitäre Forschung und Lehre in der Medizin. Diese Aufgabe wird insbesondere durch Kooperationen mit Universitäten und deren medizinischen Fakultäten gefördert.
- (6) Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ortsnahe Versorgung der Bevölkerung zählen auch Kooperationen und die Verzahnung mit niedergelassenen Ärzten/innen und den Krankenhäusern der Anstalt sowie das Belegarztwesen und die gemeinsame Nutzung von medizinischen Geräten.
- (7) Der Erhalt aller Krankenhäuser der Anstalt und ihrer Funktionsfähigkeit bei sachgerechter Aufgabenverteilung ist erklärtes Ziel der Anstalt.
- (8) Die Anstalt kann ferner alle Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung oder Förderung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung des § 3 dienlich sind, sofern nicht Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entgegenstehen. In diesem Rahmen kann die Anstalt insbesondere auch Geschäftsbesorgungsverträge abschließen, Hilfspersonen entgeltlich und unentgeltlich einsetzen, eigene Rechtsträger gründen oder sich an anderen Rechtsträgern beteiligen. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an anderen Rechtsträgern ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Höhe der Haftung wird durch den Kreistag festgelegt. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Kreistag bestimmt werden, können einbezogen werden.
- (9) Die Anstalt ist nach § 53 KrO i.V.m. § 114a Abs. 3 GO berechtigt, Satzungen zu erlassen, soweit der Kreis ihr das Recht hierzu einräumt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anstalt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Anstalt dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.
- (3) Der Kreis Minden-Lübbecke als Gewährträger der Anstalt erhält keine Gewinne und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.
- (4) Die Anstalt darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 5.000.000,-- € (in Worten: fünf Millionen Euro)
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Kreis Minden-Lübbecke im Wege der Gewährträgerschaft unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist (§ 114a Abs. 5 GO).

§ 5

Organe der Anstalt

- (1) Die Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Anstalt, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 28 KrO Abs. 2 i.V.m. § 31 GO gelten entsprechend.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und einem/er stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Die Gesamtleitung der Anstalt obliegt dem Vorsitzenden. Näheres, auch über die Abgrenzung von Geschäftsbereichen, bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied, Prokuristen oder Generalbevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt befugt. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.
- (4) Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Dienstsiegel der Anstalt zu versehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Er erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet. § 21 KUV bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, anstelle des Vorstandes die Geschäftsordnung zu erlassen oder zu ändern.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Koordination der Einrichtungen der Anstalt;
 - b) die Abstimmung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt;
 - c) die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Einrichtungen der Anstalt einschließlich der Festlegung der Grundsätze für die Arbeitsteilung;
 - d) die Festsetzung der Vertragsbedingungen der Krankenhäuser der Anstalt für die stationäre und ambulante Behandlung;
 - e) alle Personalangelegenheiten der Anstalt. Bei der Berufung bzw. Bestellung der Chefärzte/innen sowie der/des leitenden Apothekers/in ist Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen. Bei der Berufung und Bestellung und sonstigen Personalangelegenheiten der Geschäftsführer/innen der einzelnen Krankenhäuser ist ebenfalls Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Anstalt.

§ 7a

Bildung von Betriebsleitungen

- (1) Es werden drei Betriebsleitungen gebildet, eine für das Johannes Wesling Klinikum Minden, eine weitere für das Krankenhaus Lübbecke-Rahden und eine für das Krankenhaus Bad Oeynhausen.
- (2) Der jeweiligen Betriebsleitung gehören an:
 - a) der/die Geschäftsführer/in
 - b) der/die ärztliche Direktor/in
 - c) die Pflegedienstleitung

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit an einer Sitzung der Betriebsleitung teilzunehmen.
- (3) Der/die ärztliche Direktor/in und seine/ihre Stellvertreter/innen werden durch den Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Betriebsleitungen treten nach Bedarf zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 b

Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet das Krankenhaus selbständig soweit nicht durch das kommunale Verfassungsrecht, das KHG NW oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Betriebsleitung.
- (2) Einzelheiten der Aufgaben und Geschäftsverteilung regelt eine Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 8

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein/e persönliche/r Vertreter/in gewählt. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds sowie der/des persönlichen Stellvertreterin/Stellvertreters sind die übrigen stellvertretenden Mitglieder aus den jeweiligen Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berechtigt.
- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist die/der Landrätin/Landrat des Kreises Minden-Lübbecke. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der/des Vorsitzenden.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der kommunalen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. § 114a Abs. 8 GO bleibt unberührt.
- (5) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt entsprechend den Regelungen und der Höhe in vergleichbaren kommunalen Krankenhäusern durch Beschluss des Verwaltungsrates.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet in Personalangelegenheiten über
 - a) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die vertraglichen Regelungen ihres Dienstverhältnisses;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung von Verträgen der Anstalt mit Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2 Abs. 9) sowie der Betriebssatzung für die Krankenhäuser der Anstalt,
 - b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
 - c) den Erlass der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie über die Genehmigung, den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 6 Abs. 6);
 - d) über die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;

- e) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Verwendung eines Gewinns oder die Behandlung eines Verlustes;
 - f) über die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 - h) über die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, sowie über solche Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen;
 - i) die Entscheidung über Niederschlagung oder Erlass von Forderungen von mehr als 50.000,-- EUR im Einzelfall;
 - j) Grundsatzbeschlüsse über Planungsvorhaben und Erteilung von Aufträgen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Anlagegütern bei einer Auftragshöhe von mehr als 500.000,-- EUR im Einzelfall.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über
- a) die Begründung neuer und die Aufgabe oder Verlegung bestehender Standorte;
 - b) die substantielle Änderung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt;
 - c) alle Entscheidungen und Maßnahmen, die für die Kliniken und ihre Ausrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (5) Weitere Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften der Anstalt gehören, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (6) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Angelegenheiten im Einzelfall oder allgemein seiner Zustimmung bedürfen.
- (7) Der Verwaltungsrat unterliegt den Weisungen des Kreistags bei
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2 Abs. 9);
 - Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen (§ 9 Abs. 3 Buchst. b).
- Hiervon unberührt bleiben die Weisungsbefugnisse des Kreistages gem. § 113 Abs. 1 GO i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO.
- (8) Für die Begründung neuer und die Aufgabe oder Verlegung bestehender Standorte und den Umgang mit Verlusten ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.
- (9) Auf Verlangen des Kreistages hat der Verwaltungsrat diesen über alle Angelegenheiten der Anstalt zu informieren, soweit nicht im Einzelfall gesetzliche Regelungen oder die Rechte Dritter entgegenstehen.
- (10) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Kreistag, sofern nach Mitteilung des Vorstandes (§ 21 Abs. 2 KUV) bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen oder Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben.

§ 10

Das Verfahren des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzende/n beantragt.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. § 114a Abs. 7 S. 4 GO bleibt unberührt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats gemeinsam mit einem weiteren Mitglied einen Dringlichkeitsbeschluss fassen, der in der nächsten Sitzung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gilt § 114a Abs. 11 i.V.m. § 75 Abs. 1 GO. Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung ist anzuwenden. Soweit möglich, ist von dem Wahlrecht nach § 1 Abs. 3 KHBV Gebrauch zu machen.
- (2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan der Anstalt, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten.
- (3) Für jedes Krankenhaus ist ein Wirtschaftsplan entsprechend Abs. 2 aufzustellen, und zwar so rechtzeitig, dass er vom Vorstand bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans der Anstalt berücksichtigt werden kann. Er ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zuzuleiten.
- (4) Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist dieser unverzüglich zu ändern und dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen sind die §§ 16 ff. der kommunalen Unternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV NW S. 773) in der jeweiligen Fassung zu beachten.

- (5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Unterabschlüsse, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen und nach Feststellung durch den Verwaltungsrat zusammen mit einem Erfolgsbericht und dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Kreistag zuzuleiten. § 27 KUV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft. Der Jahresabschluss ist gem. § 27 Abs. 3 KUV öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Dem Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke wird bei der Anstalt ein Prüfungsrecht eingeräumt. Es ist insofern unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Der Vorstand ist über alle wesentlichen Feststellungen frühzeitig zu unterrichten. Inhaltlich sind bei der Prüfung auch die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV zu berücksichtigen. Die Prüfung wird im Übrigen in entsprechender Anwendung der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Minden-Lübbecke und der danach erlassenen Dienstanweisung, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Dienstsiegel

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Kreises Minden-Lübbecke und seinem Namen als Umschrift.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung der Mühlenkreiskliniken, Anstalt des öffentlichen Rechts, fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Kreis Minden-Lübbecke - mit Ausnahme eines Betrages von 4,5 Mio. Euro, die der Stadt Bad Oeynhausen zustehen - zu. Das Vermögen ist vom Kreis Minden-Lübbecke und von der Stadt Bad Oeynhausen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung, sofern gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Anstalt entsteht zum 01.07.2006, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem die Beschlüsse der Zwecksverbandsversammlungen über die Auflösung der Zweckverbände Kliniken im Mühlenkreis und Krankenhaus Bad Oeynhausen und die Genehmigung dieser Beschlüsse im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht worden sind.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Mühlenkreiskliniken -Anstalt öffentlichen Rechts- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 15. Dezember 2015

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bekanntmachung
über die Erteilung eines Vorbescheides nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

W+S Power Porta GbR, Sundern 31 in 32457 Porta Westfalica

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Vorbescheid vom 15.12.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Vorbescheides lautet:

Auf den Antrag vom 09.02.2012, wird aufgrund des § 9 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Spalte c (Buchstabe V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) festgestellt, dass die Errichtung einer Windkraftanlagen (WEA 3) an dem geplanten Standort in 32457 Porta Westfalica in der Gemarkung Eisbergen, Flur 21, Flurstück 26, bauplanungs -, luftverkehrs - und artenschutzrechtlich zulässig ist.

Dieser Vorbescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt VII dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Windkraftanlage oder von Teilen der Windkraftanlage.

Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der je-weils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Verwaltungsgebühren und Auslagen sind öffentliche Kosten; eine Klage gegen den Bescheid hat da-her gemäß § 80 Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung bzgl. der Kostenentscheidung, so dass der geforderte Betrag auch bei Einreichung einer Klage fristgerecht zu zahlen ist.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Donnerstag, 31.12.2015 (erster Tag) bis zum Donnerstag, 14.01.2016 (letzter Tag) bei der Stadt Porta Westfalica - **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** - , Kempstr. 1, 2. OG in 32457 Porta Westfalica sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 15.01.2016 und läuft bis zum 15.02.2016.

Az.: 770.0004/12/0106.2
Minden, den 17.12.2015

Im Auftrag
gez. Klostermeyer

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

07. bis 10. März 2016

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 08. Februar 2016 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 17.12.2015

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -

334

Bekanntmachung

Die Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, werden auf folgende Tage festgesetzt:

1. Die schriftliche Prüfung findet am 18.04.2016, 15.00 Uhr, in Minden statt.
2. Das jagdliche Schießen wird am 20.04.2016 durchgeführt.
3. Die mündlich-praktische Prüfung findet
 - a) für den Bereich des ehemaligen Kreises Minden am 25.04.2016 und
 - b) für den Bereich des ehemaligen Kreises Lübbecke am 26.04.2016 statt.
4. Termin für eine eventuelle Nachprüfung ist der 02.08.2016.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 18.02.2016 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Jagdbehörde, in 32423 Minden, Portastraße 13, Zimmer 164, einzureichen.

Minden, 13.10.2015

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

335

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

336

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

337

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 1	Redaktionsschluss	07.01.2016	Ausgabe	14.01.2016
Nr. 2	Redaktionsschluss	21.01.2016	Ausgabe	28.01.2016
Nr. 3	Redaktionsschluss	04.02.2016	Ausgabe	11.02.2016
Nr. 4	Redaktionsschluss	18.02.2016	Ausgabe	25.02.2016

338

Bekanntmachung
**der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst
der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW - (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für den Rettungsdienst
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2015**

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransport- und des Rettungsdienstes bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bad Oeynhausen auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV.NW.215), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.März 2015 in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 2

Umfang der Benutzung

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Einsatzbereiches der Rettungswache Bad Oeynhausen und Personen, die in diesem Bereich verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzt-Einsatzfahrzeuges in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als die Rettungswache Bad Oeynhausen außerhalb ihres Einsatzbereiches auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bad Oeynhausen werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin / des Patienten mit oder auch ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges sind die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.
- (5) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Beförderung von Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (6) Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschild, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Gebühren werden bei der Festsetzung nach gefahrenen Kilometern für jedes eingesetzte Fahrzeug für die gesamte Fahrstrecke berechnet und zwar vom regelmäßigen Standort ab für die Hin- und Rückfahrt (Anfahrt, ggf. Transport bzw. Fahrt zum Patientenzielort und Rückfahrt). Dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.
- (3) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im Rettungswagen (RTW) oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.
- (4) Die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.
- (5) Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Krankenkraftwagens werden die doppelten Gebühren erhoben.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Oeynhausen.
- (2) Gebührenschildner ist derjenige, der
 - a) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienst in Anspruch nimmt,
 - b) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienst bestellt / beantragt,
 - c) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienst bestellen / beantragen lässt,
 - d) in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst tätig wird,
 - e) vorsätzlich grundlos den Krankentransport- und Rettungsdienst alarmiert.
- (3) Außerdem sind diejenigen Personen Gebührenschildner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (5) Als Gebührenschildner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).
- (6) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht des Gebührenschildners nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 18.12.2015

Wilmsmeier
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst
der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015

Gebührentarife

1. Notfallrettung

1.1 Notärztliche Versorgung	
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) einschl. Notarztstellung	
1.1.1 Grundgebühr	449,71 €
1.1.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	2,51 €

1.2 Notfallrettung (Rettungswagen – RTW)	
1.2.1 Grundgebühr	489,14 €
1.2.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	1,54 €

2. Krankentransport (Krankentransport – KTW)

2.1 Grundgebühr	179,01 €
2.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	0,39 €

3. Wartezeiten (KTW / RTW)

3.1 für die erste Viertelstunde	0,00 €
3.2 für jede weitere angefangene Viertelstunde	22,00 €

4. Sonstige Gebühren

Einsatzbedingt notwendige besondere	
4.1 Innenraumreinigung von KTW und RTW	65,00 €
4.2 Innenraumdesinfektion von KTW und RTW	65,00 €
Transporte von Blutkonserven, Gewebeproben und ähnliche Transporte	
4.3 Grundgebühr	50,00 €
4.4 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,00 €

- 4.5 Gestellung von Zusatzkräften (z.B. zur Tragehilfe) und / oder zusätzlichem Gerät durch die Feuerwehr als notwendige Ergänzung zur Durchführung des krankentransport- und rettungsdienstlichen Auftrages, soweit es sich dabei nicht um einen eigenständigen unentgeltlichen Feuerwehreinsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) handelt.

Gebühren in Höhe der Tarife nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweiligen gültigen Fassung.

339

Bekanntmachung
der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadtbücherei
Bad Oeynhausen der Stadt Bad Oeynhausen vom 01.12.1990
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2015

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Benutzungsordnung und Gebührensatzung
für die Stadtbücherei Bad Oeynhausen
der Stadt Bad Oeynhausen vom 01.12.1990
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2015

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Bad Oeynhausen. Sie ermöglicht freizügigen Zugang zur Informationsversorgung und -vermittlung und zur Medienkultur. Sie dient dem lebenslangen Lernen, der Medienerziehung und der Leseförderung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

§ 2
Anmeldung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Eine Anmeldung von Kindern unter 5 Jahren ist nicht möglich. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Tel. und E-Mail, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle sowie für andere berechtigte Interessen der Stadtbücherei gespeichert.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin, der/die Erziehungsberechtigte erkennt durch Unterschrift die Benutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an.
Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung und die Kenntnisnahme dieser Satzung wird durch Unterschrift bestätigt.
- (3)
 - (a) Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
Der Leseausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresgebühr bzw. Monatsgebühr nach dem z. Zt. gültigen Gebührensatzung. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr bzw. Monat vom Tag der Zahlung an. Sie wird nach Zahlung einer weiteren Gebühr um jeweils ein Jahr bzw. Monat verlängert.
 - (b) Befreit von der Gebühr sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, StudentInnen, Auszubildende, Kurgäste mit Gastkarte, EmpfängerInnen von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sowie Schulen, Kindergärten u. a. Institutionen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (4) Der Verlust des Leseausweises und die Änderung der Anschrift oder des Namens sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3
Benutzung

- (1) Bei jeder Entleihung ist der gültige Leseausweis vorzulegen. Er ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Spiele, CD, CD-ROM, e-Reader, Energiemessgeräte	3 Wochen
Zeitschriften, DVD, Konsolensoftware, Tiptoi- und Ting-Stifte	1 Woche

Präsenzbestände werden nur in Ausnahmefällen verliehen.

- (3) Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.

- (5) Bücher und Medien können entliehen werden. Über das Internet eröffnet die Bücherei die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Bücher und Medien.
- (6) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr nach der z. Zt. gültigen Gebührensatzung zu zahlen.
- (7) Die Leihfrist aller Medien kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die Stadtbücherei behält sich individuelle Lösungen vor.
- (8) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (9) Die Stadtbücherei ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (10) Benutzung der Stadtbücherei ist kostenlos. Für die Ausleihe von Medien, Leihfristüberschreitung oder besondere Leistungen werden jedoch Gebühren nach dem z. Zt. geltenden Gebührentarif erhoben.

§ 4 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Wird eine ausgeliehene Medieneinheit ohne Genehmigung der Stadtbücherei über die vereinbarte Leihfrist hinaus weiter benutzt, sind Säumnisgebühren zu entrichten.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche kann die Stadtbücherei die Rückgabe der Medien schriftlich anmahnen und ggf. im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen ausstellen. Die Entrichtung der Säumnisgebühren ist auch ohne schriftliche Anmahnung erforderlich. Die Anmahnung erfolgt gegen Gebühr.
- (3) Nach vorheriger schriftlicher Anmahnung können die ausgeliehenen Medien nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als drei Wochen eingezogen werden.
- (4) Die Säumnisgebühren, die Mahngebühren für die schriftliche Anmahnung und die Einziehung der Medien bzw. deren Wiederbeschaffungswert unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen Gebühr im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (2) Die Abwicklung des Leihverkehrs richtet sich nach der jeweils geltenden "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken".

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung zu bewahren.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin haftet bei den von ihm/ihr entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf persönliches Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen und ggf. Schadenersatz zu leisten.
- (3) Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter. Es sei denn, der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in hat den Verlust unverzüglich angezeigt.

§ 7 Internet

- (1) Die Stadtbücherei Bad Oeynhausen stellt ihren Besuchern und Besucherinnen Internet-Zugang und -Arbeitsplätze zur Verfügung, soweit die technischen, Software, Sicherungs- und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Internetzugangs, auf Nutzung und ständige Verfügbarkeit bestehen nicht.
- (2) Die Dauer einer Internetsitzung beträgt i.d.R. eine Stunde. Die Stadtbücherei stellt angemeldeten BenutzerInnen Geräte für die Internetnutzung zur Verfügung. Reservierungen sind möglich. Eigene Geräte können mitgebracht werden. Für die Funktionstüchtigkeit der Leitungen und Geräte übernimmt die Stadtbücherei keine Gewähr. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, ist eine Kinderschutz-Software installiert. Der/Die BenutzerIn haftet für Schäden, die durch Manipulation der Software oder der Geräte entstehen.
- (3) Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.

§ 8 Fotokopien

Sofern in der Stadtbücherei ein Fotokopiergerät zur Verfügung steht, können die Benutzer/die Benutzerinnen aus dem Bestand der Stadtbücherei für private Zwecke Fotokopien gegen Gebühr anfertigen. Rechte Dritter bleiben dabei unberührt.

§ 9 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Der Leitung der Stadtbücherei sowie den von ihr beauftragten Bediensteten steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) In den Räumen der Stadtbücherei ist das Rauchen, Essen und Trinken nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Für Mäntel, Taschen, Schirme usw. stehen Garderoben und Taschenschränke zur Verfügung.

- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der Bücher, Medien, technischen Geräte und des Internets - hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstanden sind.

§ 10 Benutzungsausschluss

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt oder den Anordnungen der Bediensteten zuwider handelt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit der Anlage Gebührensatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadtbücherei in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26.09.2012 mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 18.12.2015

Wilmsmeier
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015

Gebührensatzung für die Stadtbücherei im Lenné-Karree der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015

Gemäß §§ 2, 3, 4, 8 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Oeynhausen werden folgende Gebühren festgelegt:

1) Jahresgebühr (12 Monate)	15,00 €
Monatsgebühr	3,00 €
2) Für das Entleihen von DVD, Konsolenspielsoftware, Konsolenspielzubehör, Tiptoi- und Ting-Stiften pro Medieneinheit und angefangene Woche. Überziehung wird, unabhängig von Säumnisgebühr und Mahnung, nachbelastet.	2,00 €
3) Für das Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche pro Medieneinheit und Woche	1,00 €
4) Für die Bearbeitung von Medienbestellungen im Auswärtigen Leihverkehr pro Leihschein	3,00 €
5) Für das Ausstellen eines Ersatz-Leseausweises	5,00 €
6) Portogebühren für die schriftliche Erinnerung bei Überschreiten der Leihfrist	Entsprechend der Postgebührenordnung
7) DIN-A-4-Fotokopien / Drucke pro Seite (schwarz-weiß)	0,20 €
DIN-A-4-Fotokopien / Drucke pro Seite (farbig)	0,50 €
DIN-A-3-Fotokopien / Drucke pro Seite (schwarz-weiß)	0,50 €
DIN-A-3-Fotokopien / Drucke pro Seite (farbig)	1,00 €

Bekanntmachung
der Hebesatzsatzung der Gemeinde Hüllhorst vom 16.12.2015

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die Hebesatzsatzung für die Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2015 bis 06.01.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 16.12.2015

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Rührup

Bekanntmachung
12. Satzung vom 18. Dezember 2015
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen vom 03. April 1995

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 10 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Petershagen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch die Bereitstellung im Internet (www.petershagen.de). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Petershagen an den Verwaltungsgebäuden in Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, und in Petershagen-Lahde, Bahnhofstraße 63, hingewiesen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 18. Dezember 2015

Stadt Petershagen
 Der Bürgermeister
 Blume

Bekanntmachung
der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Petershagen vom 16. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 60,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 70,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 80,00 € je Hund. |

In § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Für einen Hund, der aus dem Tierheim Minden erworben wird, entfällt auf Antrag die Hundesteuer für die ersten zwölf Monate nach Beginn der Steuerpflicht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. § 3 Abs. 3 findet erstmals Anwendung auf Hunde, die ab dem 01.01.2016 aus dem Tierheim Minden erworben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 18.12.2015

Blume
 Bürgermeister

Bekanntmachung
der 3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Petershagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4
Steuermaßstab und Steuersatz

(2) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Gewaltspielapparaten nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)

- a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 15 % des jeweiligen Einspielergebnisses, mindestens jedoch 72,00 Euro je angefangenen Kalendermonat;
- b) je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit 42,00 Euro je angefangenen Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Abs. 1 Buchstabe b)

- a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 15 % des jeweiligen Einspielergebnisses, mindestens jedoch 42,00 Euro je angefangenen Kalendermonat;
- b) je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro je angefangenen Kalendermonat;

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Buchstaben a und b) je Gewaltspielapparat (§ 1 Abs. 3) 500,00 Euro je angefangenen Kalendermonat.

§ 4 a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 4 a Abweichende Besteuerung

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|-------------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) | 120,00 Euro |
| b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) | 60,00 Euro. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 18.12.2015

Blume
Bürgermeister

344

Bekanntmachung 19. Satzung vom 18. Dezember 2015 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen vom 18. Dezember 1973

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bei einem Schmutz- oder Mischwasseranschluss beträgt je Monat	6,50 €.
---	---------

Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a. für Schmutzwasser je cbm Schmutzwasser | 4,10 € |
| b. für Niederschlagswasser
je m² bebaute und/oder befestigte Fläche des angeschlossenen Grundstückes | 0,47 € |

Die Änderung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 18.12.2015

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
gez. D. Blume

345

Bekanntmachung

der 1. Satzung

zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung der Städt. Musikschule Petershagen vom 18. Dezember 2014

Aufgrund der § 7, § 8 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) sowie der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Ziffer 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Es werden folgende Gebühren erhoben:

	im Jahr	im Monat
a) Elementarunterricht		
Musik. Früherziehung		
ab 6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	264,00 €	22,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	264,00 €	22,00 €
Musik. Grundausbildung/Blockflöten-AG		
ab 6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	276,00 €	23,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	276,00 €	23,00 €
Musikgarten 45 Minuten	264,00 €	22,00 €
b) Instrumental-/Gesangsunterricht		
1 Schüler/Schülerin 30 Minuten	636,00 €	53,00 €
1 Schüler/Schülerin 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
2 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	516,00 €	43,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	396,00 €	33,00 €
c) Ensemble- und Theorieunterricht		
Ensembles und Theorieseminare		
für Schüler/Schülerinnen, die Instrumental-/		
Gesangsunterricht nach Ziffer b) erhalten	96,00 €	8,00 €
für übrige Schüler/Schülerinnen	180,00 €	15,00 €
für übrige Schüler/Schülerinnen ab der 2. Belegung	96,00 €	8,00 €

d) Projekte

Die Projektgebühren werden je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer der jeweiligen Veranstaltung festgesetzt. Die Gebühren sollen in der Regel so erhoben werden, dass alle durch die Veranstaltung entstehenden Kosten durch die erwarteten Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Die Gebühr, die Fälligkeit und die Mindestteilnehmerzahl, ab der das Projekt stattfindet, wird im Einzelfall auf der Grundlage des Satzes 2 vom Musikschulleiter/von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger festgesetzt. Frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung sind den Interessenten die entstehenden Gebühren, die Fälligkeit sowie die Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen.

e) Schulprojekte

Die Projektgebühr wird je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer des jeweiligen Projektes festgesetzt. Die Projektgebühr soll in der Regel so kalkuliert werden, dass im Mittel pro erteilter Unterrichtseinheit jährlich eine Gebühreneinnahme von mindestens 1.188,00 € erzielt wird. Die Projektgebühr, die Fälligkeit, die Mindestteilnehmerzahl, Überlassungsgebühren für Instrumente oder für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Ermäßigungen oder Zuschläge, werden im Einzelfall vom Musikschulleiter/von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger festgesetzt. Frühzeitig vor dem Projektstart sind den Interessenten die entstehenden Gebühren, die Fälligkeit sowie die Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen.

§ 7 Ziffer 5. erhält folgende neue Fassung:

5. Für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien der Musikschule (leihweise Überlassung von Noten, Lehrbüchern, Tonträgern usw.) wird pro Schüler/Schülerin im Jahr eine Pauschale in Höhe von 12,00 € (mtl. 1,00 €) erhoben. § 12 bleibt unberührt.

§ 9 Ziffer 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Abweichend hiervon wird die Fälligkeit bei den Gebühren für Projekte (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe d) oder e)) im Einzelfall vor der Durchführung eines solchen Angebotes festgesetzt. Hierfür wird eine gesonderte Gebührenrechnung erstellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung der Städt. Musikschule Petershagen vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 18. Dezember 2015

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

346

Bekanntmachung

3. Satzung

**zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die
Stadtbücherei Petershagen vom 14. Dezember 1979**

Aufgrund der § 7, § 8 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) sowie der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Gebühren, Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühr

Die Stadt Petershagen erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren. Gebührenschuldner ist der im Leseausweis eingetragene Benutzer; bei Kindern bzw. Jugendlichen daneben deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.

Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Entleihung von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benutzungsgebühr
 - 1. Benutzungsgebühr für 12 Monate 12,00 €
 - 2. Gebühr für einmalige Benutzung und/oder Kurgäste 2,50 €

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Gebühren für die Blockausleihe richten sich nach § 3.
- b) Ersatzausstellung eines Leseausweises 10,00 €
- c) Auswärtiger Leihverkehr
 - 1. für jeden Leihschein 0,50 €
 - 2. pro erfolgreicher Vermittlung
 - 2.1 je Buch 2,50 €
 - 2.2 je Kopiensatz 1,00 €

Kosten für Kopien mit Rechnung einer auswärtigen Bücherei sind vom Benutzer direkt an die auswärtige Bücherei zu zahlen. Auslagen der Stadtbücherei, die darüber hinaus in unmittelbarem Zusammenhang mit der Medienbeschaffung oder -ausleihe entstehen, sind vom Benutzer zu erstatten.

- | | | |
|----|---|---------|
| d) | Überschreiten der Leihfrist und Mahnverfahren | |
| 1. | Versäumnisentgelt bei Ablauf der festgesetzten Leihfrist
je Medieneinheit und angefangener Woche | 1,00 € |
| 2. | Bearbeitungsgebühr für die 1. bis 3. Mahnung je Mahnung | 2,00 € |
| 3. | Bearbeitungsgebühr für die 4. Mahnung | 20,00 € |
| e) | Abholung von Medien durch Boten | 20,00 € |
| f) | Ersatzanfertigung eines Verbuchungsetikettes | 3,00 € |
| g) | Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder
in Verlust geratenen Mediums | 5,00 € |
| h) | Ersatzbeschaffung von Spielzubehör
Ist keine Ersatzbeschaffung möglich, muss das Spiel neu beschafft werden. | 10,00 € |
| i) | Erfolgreiche Vormerkung eines Mediums | 1,00 € |

Die Gebührenpflicht entsteht

- in den Fällen des Buchstaben a) bei erstmaliger Anmeldung eines Benutzers, im Übrigen mit der erneuten Benutzung der Stadtbücherei nach Ablauf des Zeitraumes, für den vorher eine Benutzungsgebühr entrichtet wurde,
- in den Fällen des Buchstaben d) Ziffer 1 mit Ablauf der Ausleihfrist,
- in allen übrigen Fällen der Buchstaben a) bis i) mit Beginn des Geschäftsganges.

Die Gebührenpflicht endet mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Meldung über deren Verlust. Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht ohne gesonderten schriftlichen Bescheid fällig. Die einzelnen Gebühren sind bei Erfüllung mehrerer Voraussetzungen nebeneinander zu erheben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Petershagen vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 18. Dezember 2015

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

347

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 16.12.2015 zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 05.11.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 14.12.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für maximal 3 Sitzungen des Seniorenbeirates pro Jahr, soweit hierfür nicht von anderer Stelle eine Entschädigung gezahlt wird.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Ist der Beigeordnete als allgemeiner Vertreter verhindert, nimmt der Kämmerer das Amt des allgemeinen Vertreters wahr.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 16.12.2015

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

348

Bekanntmachung

19. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 448) und des § 9 Abs. 2, 2a und 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NW. S. 250) zuletzt geändert am 21. März 2013 durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes - AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften (GV.NW. Nr. 9 vom 02.04.2013, S. 148) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 14.12.2015 folgende 19. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	3,40 €/Monat	40,80 €/Jahr
80 l Gefäß	4,53 €/Monat	54,40 €/Jahr
120 l Gefäß	6,80 €/Monat	81,60 €/Jahr
240 l Gefäß	13,60 €/Monat	163,20 €/Jahr

2) § 1 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Saisonbiotonne bei 14-täglicher Abfuhr in der Zeit vom 01. März bis 30. November beträgt für einen

60 l Saisonabfallbehälter	3,40 €/Monat	30,60 €/Saison
120 l Saisonabfallbehälter	6,80 €/Monat	61,20 €/Saison

Artikel II Inkrafttreten

Die 19. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 15.12.2015

Hedtmann
Bürgermeister

349

Bekanntmachung **8. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2008 (Entsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. 2015, S. 448), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

- | | |
|--|-----------------------|
| a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von | 20,56 € (unverändert) |
| b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von | 24,31 € |

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

Artikel II

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 15.12.2015

Hedtmann
Bürgermeister

7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW 2015, S. 208), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. 2015, S. 448) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV.NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 5 wird wie folgt geändert:**

1. Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bzw. Straßengrundstücksflächen, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als bebaute Flächen gelten die Gebäudegrundrissflächen ohne Dachüberstand. Als überbaute Flächen gelten die Dachflächen (Gebäudegrundrissfläche + Dachüberstand) aus der Überfliegung. Befestigte Flächen sind Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde.
- (1) Die Größe der nach Abs. 1 heranzuziehenden Grundstücksfläche oder Straßengrundstücksfläche für die Gebührenberechnung hat der Gebührenpflichtige durch Selbstveranlagung zu ermitteln und der Stadt mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Unabhängig von der vorstehenden Regelung kann die Stadt jederzeit, die bebauten(bzw. überbauten) und/ oder befestigten Flächen im Wege der Befragung der Eigentümer bzw. Straßenbaulastträger der angeschlossenen Grundstücke/ Straßengrundstücke ermitteln. Der Grundstückseigentümer/ der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/ oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück/ Straßengrundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigte sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück/ Straßengrundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Weiter ist die Stadt berechtigt, die für das Stadtgebiet vorhandene Luftbilder von den Grundstücken/ Straßengrundstücke zu verwenden. Mit Hilfe der Luftbilder wird eine zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstücks-bzw. Straßeneigentümers oder Straßenbaulastträger entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstücks- bzw. Straßeneigentümer oder Straßenbaulastträger ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderungen der Stadt hat der Grundstücks- bzw. Straßeneigentümer oder Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/ oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstücks- oder Straßeneigentümer bzw. Straßenbaulastträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Eigentümers/ Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/ oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstücks- bzw. Straßeneigentümer oder Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Mit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 der Entwässerungssatzung erlischt die Gebührenpflicht für das Niederschlagswasser.
- (4) Wird gem. § 11 der Entwässerungssatzung Niederschlagswasser mit einem eigenen Wasserkreislauf im Haushalt verwendet und anschließend dem Schmutzwasserkanal zugeführt, so ist diese Wassermenge durch einen an geeigneter Stelle anzuordnenden und für die durchfließende Wassermenge geeigneten Zwischenzähler zu messen. Die Zuführungsmenge ist durch einen auf Kosten des Grundstückseigentümers eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden festinstallierten und geeichten Zwischenzähler nachzuweisen. Der feste Einbau von Zwischenzählern hat fachgerecht zu erfolgen und ist entsprechend nachzuweisen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zwischenzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird auch für Oberflächenwasser eine Gebühr erhoben, so wird die beitragspflichtige Fläche mit folgender Formel reduziert.

$$A_{\text{Reduz}} = \frac{(((A_{\text{Brauch}} * N_{\text{Mittel}}) / 1000 \text{ l/m}^3) - (Q_{\text{Brauch}} - Q_{\text{zuBrauch}}))}{(N_{\text{Mittel}} / 1000 \text{ l/m}^3)}$$

Parameter:

A_{Reduz} = angeschlossene befestigte Fläche am Kanal

A_{Brauch} = angeschlossene befestigte Fläche

N_{Mittel} = Mittlere Niederschlagshöhe (Festwert)

Q_{Brauch} = Wasserverbrauch aus Brauchwasseranlage

Q_{zuBrauch} = zugeführte Frischwassermenge in die Brauchwasseranlage .

- (5) Für Rasengittersteine, Ökopflaster sowie Versickerungsanlagen/Zisternen mit Notabläufen oder Flächen mit Anschluss an Versickerungsanlagen/Zisternen mit Notüberlauf in die Kanalisation wird auf Antrag und gegen Nachweis einer Versickerung/Rückhaltung des Niederschlagswassers eine Reduzierung gewährt. Eine Reduzierung wird maximal für 1/5 der angeschlossenen befestigten Flächen ausgesprochen. § 5 Abs. 7 gilt entsprechend.
Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen mit einem Volumen kleiner als 3 cbm und einem Nutzvolumen kleiner als 30 l pro qm angeschlossener abflusswirksamer Fläche können nicht flächenmindernd angesetzt werden.

(6) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstücks- bzw. Straßeneigentümer oder Straßenbaulastträger dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und /oder versiegelten Fläche wird mit dem 1.Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(7) a) Die Gebühr für ein Grundstück beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 je Quadratmeter	1,05 €
für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 je Quadratmeter	0,76 €
für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 je Quadratmeter	1,21 €
für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 je Quadratmeter	1,21 €

b) Die Gebühr für ein Straßengrundstück beträgt für jeden Quadratmeter befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 je Quadratmeter	1,35 €
für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 je Quadratmeter	0,88 €
für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 je Quadratmeter	1,35 €.

Artikel II

§ 23 wird wie folgt geändert

Diese 7. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Rechtsmangel ergibt.

Porta Westfalica, den 14.12.2015

gez.
Hedtmann
Bürgermeister

351

Bekanntmachung

8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW 2015, S. 208), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. 2015, S. 448) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV.NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Gebühr für ein Grundstück beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Quadratmeter	1,11 €
--	--------

b) Die Gebühr für ein Straßengrundstück beträgt für jeden Quadratmeter befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Quadratmeter	1,39 €.
--	---------

Artikel II

§ 5a Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für das Entleeren und Reinigen eines Sinkkastens beträgt je Reinigung 7,04 €.

Artikel III

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch die Stadt Porta Westfalica. Die Gebühren (Vorauszahlung, Abschlag und Berechnung) werden dem Gebührenpflichtigen mit einem Heranziehungsbescheid mitgeteilt, der mit der Zahlungsaufforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Artikel IV

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Abrechnung und Festsetzung von Vorauszahlungen der Kanalbenutzungsgebühren einschließlich Abwasserabgabe werden durch die Stadt Porta Westfalica, -Der Bürgermeister- vorgenommen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle und zu den dort genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Fälligkeit der Gebühren aufgrund eines Heranziehungsbescheides richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

Artikel V

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag 6,19 Euro/m² wird durch den Betrag 6,78 Euro/m² ersetzt.

Artikel VI

§ 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Dieser beträgt:

- a. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 76 % des Beitrages
- b. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 24 % des Beitrages.

Artikel VII

§ 23 wird wie folgt geändert:

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Rechtsmangel ergibt.

Porta Westfalica, den 14.12.2015

gez.
Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
Satzung der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2015
über die Aufhebung der Betriebssatzung für den Wirtschaftsbetrieb
der Stadt Porta Westfalica vom 05.11.2008

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13.08.2012 (GV NRW S. 296) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica“ wird mit Ablauf des 31.12.2015 aufgelöst.
2. Die Betriebssatzung für den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica vom 05.11.2008 wird mit Wirkung zu Beginn des 01.01.2016 aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Aufhebung der Betriebssatzung für den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica vom 05.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 16.12.2015

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
8. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 b und c erhält folgende Fassung:

Abs. 4 b) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen je Berechnungseinheit 0,00 €.

Abs. 4 c): Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei Stadtstraßen der Reinigungsklasse W3 je Berechnungseinheit 0,22 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Porta Westfalica – Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2015****Präambel**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Porta Westfalica.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie in § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör wie auch die Nebenanlagen.

§ 2**Gemeingebrauch, Straßenanliegergebrauch**

1. Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
2. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Eine Sondernutzungserlaubnis ist bei Straßenanliegergebrauch nicht erforderlich, soweit die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3**Erlaubnisantrag**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
2. Der Antrag soll Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.
3. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und Zeit den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und Zeit die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
4. Der Antragsteller hat auf Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 4**Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
4. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 5**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Kellerschächte,
 - b) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische, etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums wie auch für kirchliche Prozessionen.

2. Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts (wie z. B. Gestaltungsrichtlinien) dies erfordern.

§ 6

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis und ggf. andere erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt sind. Eine Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung bedarf auch der Erlaubnis.
3. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 7

Werbeanlagen

1. Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder –aufbauten
 - c) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen mit über 4 m² (Großflächenwerbung),
 - d) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
2. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 a) und b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil und weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 a) – e) nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben (Anlage 1). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen der Anlage 1.
3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
4. Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt eine Mindestgebühr an.
2. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.
3. Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder –verzicht.

§ 11

Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
 - b) erlaubnisfreie Sondernutzungen,
 - c) Sondernutzungsnehmer, die von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt sind und ihrem Antrag den entsprechenden Nachweis beifügen,
 - d) Sondernutzungen, die der kulturelle, sozialen und politischen Information sowie der Brauchtumspflege dienen.

§ 12
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2015

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Porta Westfalica einheitlich.
2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 Euro.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

B. Gebühren

- | | | |
|--|---|-----------|
| 1. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container /Mulden über 48 Stunden, Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden | je angefangener m ² /Monat | 1,80 Euro |
| 2. Masten, Rohrbrücken | Stück/angef. Monat | 1,50 Euro |
| 3. Imbissstuben, Kioske | angef. m ² /Monat | 2,20 Euro |
| 4. Info- und Ausstellungsstände für kommerzielle Zwecke | angef. m ² /täglich | 0,25 Euro |
| 5. Plakate, die vorübergehend angebracht werden (außerhalb vertraglicher Regelungen) | pro Plakat/täglich | 0,25 Euro |
| 6. Plakatwände (außerhalb vertraglicher Regelungen) und Hinweisschilder | angef. m ² Ansichtsfläche/angef. Monat | 2,70 Euro |
| 7. Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken | angef. m ² /täglich | 4,00 Euro |
| 8. Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassener Fahrzeuge | angef. m ² /Monat | 8,00 Euro |

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2015

Präambel

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Dem Straßenverzeichnis werden folgende Straßen hinzugefügt:

Buchbrink
Reinigungs-kategorie Winter: W4
Reinigungs-kategorie Sommer: S3
außerhalb geschlossener Ortslage: x

Fußweg Schandfuhr
Reinigungs-kategorie Winter: W4
Reinigungs-kategorie Sommer: S3
innerhalb geschlossener Ortslage: x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2015

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica
vom 15.12.2015
zur Satzung der Musikschule Porta Westfalica vom 29. 07. 2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2015 die folgende Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Porta Westfalica werden Gebühren nach folgendem Gebührentarif erhoben:

(Bei Gruppenunterricht sind die Preise pro Schüler angegeben)

Elementarbereich

- | | | | |
|--|---|-----------------|---------|
| 1. Babygarten (Gebühren nach Unterrichtseinheiten und Teilnehmern) | | | |
| 2. Musikgarten | | monatlich | 28,00 € |
| | | vierteljährlich | 84,00 € |
| 3. Musikalische Früherziehung (MFE) | } | monatlich | 29,00 € |
| 4. Instrumentenkarussell mit elementarer Musikpraxis | | vierteljährlich | 87,00 € |
| 5. Angebote in Kindertageseinrichtungen | | monatlich | 22,00 € |
| | | vierteljährlich | 66,00 € |

Instrumentalunterricht

Gruppenunterricht 30 Minuten	Zum 01.01.2016	Zum 01.01.2017	Zum 01.01.2018	Zum 01.01.2019
Gruppe á 4-6 Schüler	--			
Gruppe á 3 Schüler	--			
Gruppe á 2 Schüler	monatl. 37,00 € ¼-jährl. 111,00 €	38,00 € 114,00 €	39,00 € 117,00 €	40,00 € 120,00 €

Gruppenunterricht 45 Minuten	Zum 01.01.2016	Zum 01.01.2017	Zum 01.01.2018	Zum 01.01.2019
Gruppe á 4-6 Schüler	monatl. 32,00 € ¼-jährl. 96,00 €	33,00 € 99,00 €	34,00 € 102,00 €	35,00 € 105,00 €
Gruppe á 3 Schüler	monatl. 39,00 € ¼-jährl. 117,00 €	40,00 € 120,00 €	41,00 € 123,00 €	42,00 € 126,00 €
Gruppe á 2 Schüler	monatl. 54,00 € ¼-jährl. 162,00 €	55,50 € 166,50 €	57,00 € 171,00 €	58,50 € 175,50 €

Einzelunterricht	Zum 01.01.2016	Zum 01.01.2017	Zum 01.01.2018	Zum 01.01.2019
Unterrichtseinheit á 45 Min.	monatl. 88,00 € ¼-jährl. 264,00 €	90,00 € 270,00 €	92,00 € 276,00 €	94,50 € 283,50 €
Unterrichtseinheit á 30 Min.	monatl. 58,50 € ¼-jährl. 175,50 €	60,00 € 180,00 €	61,50 € 184,50 €	63,00 € 189,00 €

Erwachsene Teilnehmer

Erwachsene (ausgenommen Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr sowie Rentner mit einem zu versteuernden Einkommen unter 30.000,00 € pro Jahr) zahlen zu den oben aufgeführten Tarifen einen Aufpreis von 50 %.

Ensembles (Orchester, Spielkreise u.a.)

Für Instrumentalschüler der Musikschule gebührenfrei.

Ebenso gebührenfrei, wenn Teilnehmer ohne Instrumentalunterricht an der Musikschule zur Vervollständigung eines Ensembles gewonnen werden müssen.

monatlich	18,00 €
vierteljährlich	54,00 €

Kunstunterricht

Der Unterricht kostet pro Doppelstunde 12 €.

Projekte und Workshops in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. Schulen)

Anders als beim regulären Unterricht werden die Gebühren je nach Teilnehmerzahl und zeitlichem Umfang festgesetzt. Die unten aufgeführten Gebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit. In den Ferien fallen bei dieser Abrechnungsweise keine Gebühren an.

Teilnehmer	45 Min.	60 Min.
3	14,00 €	18,50 €
4	11,00 €	14,50 €
5	9,00 €	12,00 €
6	8,00 €	10,50 €
7	7,00 €	9,50 €
ab 8	6,00 €	8,00 €

Projekte mit einer vertraglichen Endlaufzeit, die bei Beschluss über diese Gebührenordnung bereits begonnen wurden, behalten den festgelegten Gebührenstatus bis Ablaufende bei.

Allgemeine Umlage

Pro Monat wird für Verwaltungs- und allgemeine Materialkosten eine Gebühr von 1,50 € erhoben. Projektschüler und Teilnehmer an Workshops sind davon ausgenommen.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 4 Raten fällig, jeweils zum

15. Januar 15. April 15. Juli 15. Oktober

Bei Bedarf können weitere Fälligkeitstermine eingefügt werden. Dadurch werden Nachzahlungen bzw. Vorauszahlungen gesplittet.

Projekte und Workshops werden ein- bis zweimal je Halbjahr als Einmalzahlung in Rechnung gestellt.

Alle Zahlungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Porta Westfalica - Musikschule – IBAN DE58 4905 1990 0000 0000 59 bei der Stadtsparkasse Porta Westfalica.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

Geschwisterermäßigung

Auf Antrag und nach Beibringung des letzten Steuerbescheides wird bei einem zu versteuernden Einkommen unter 30.000,00 € - ab dem 3. Kind (nach Reihenfolge der Anmeldung) - Ermäßigung wie folgt gewährt:

3. Kind	15 % Ermäßigung
4. Kind	25 % Ermäßigung
5. Kind	30 % Ermäßigung
6. und jedes weitere Kind	35 % Ermäßigung

Sozialermäßigung

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten eine 50-prozentige Ermäßigung.

§ 5 Erstattung

- (1) Pro Schuljahr und Fach haben alle Schülerinnen und Schüler Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Schule zu vertreten hat, besteht auf schriftlichen Antrag Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Schuljahresgebühr für jede der zu wenig erteilten Unterrichtsstunden. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Schuljahr (Deckungsgleich mit dem Kalenderjahr). Antragsschluss ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres.
- (2) Liegen die Gründe des Ausfalls in der Person der Schülerin/des Schülers, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schutträger auf schriftlichen Antrag über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Maßgabe des Einzelfalls.

§ 6 Mietinstrumente

In begrenztem Umfang stehen Mietinstrumente zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Als Miete wird eine **monatliche Gebühr** von 15 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica vom 01.01.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 15.12.2015

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

357

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über die Widmung von Straßen

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 14.12.2015 werden die Straßenfläche der Gemarkung Eisbergen, Flur 1, Flurstück 543, „Martinstraße“, und die Straßenflächen der Gemarkung Barkhausen, Flur 1, Flurstücke 1332, 1333 und 1334, in der Straße „Im Römerlager“ gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung für die anliegenden Grundstücke überwiegen, gewidmet.

Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Zimmer 3.21, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, 17.12.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

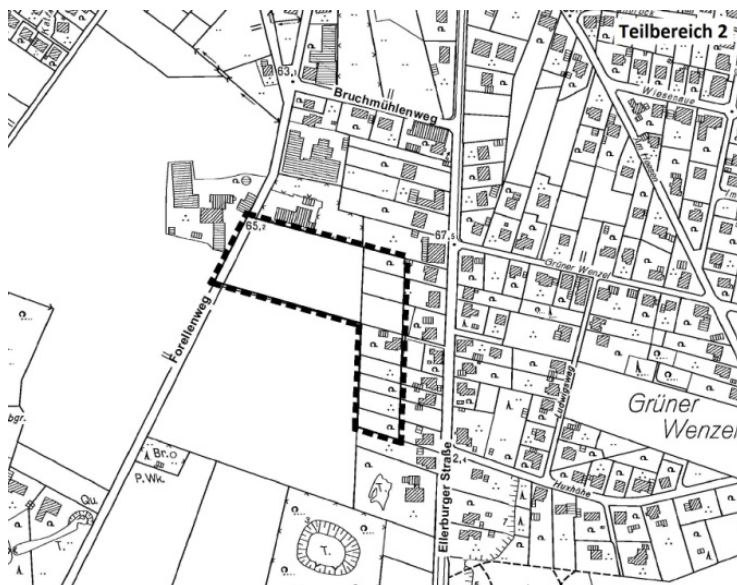
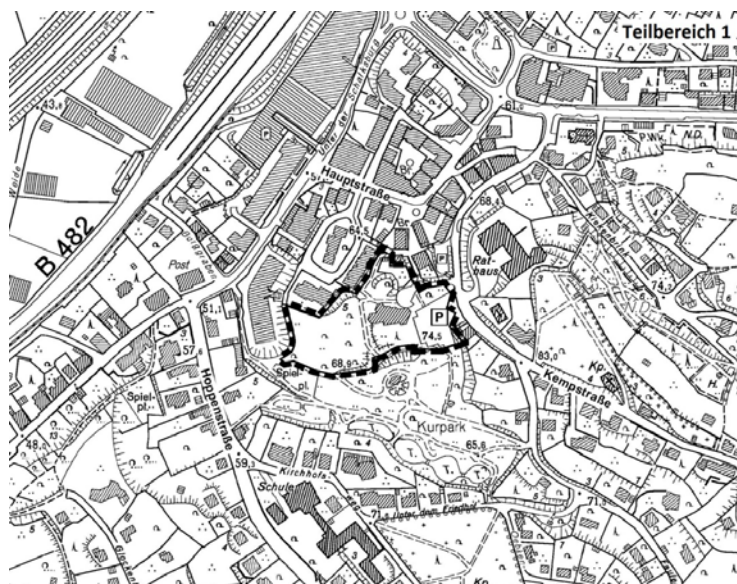
358

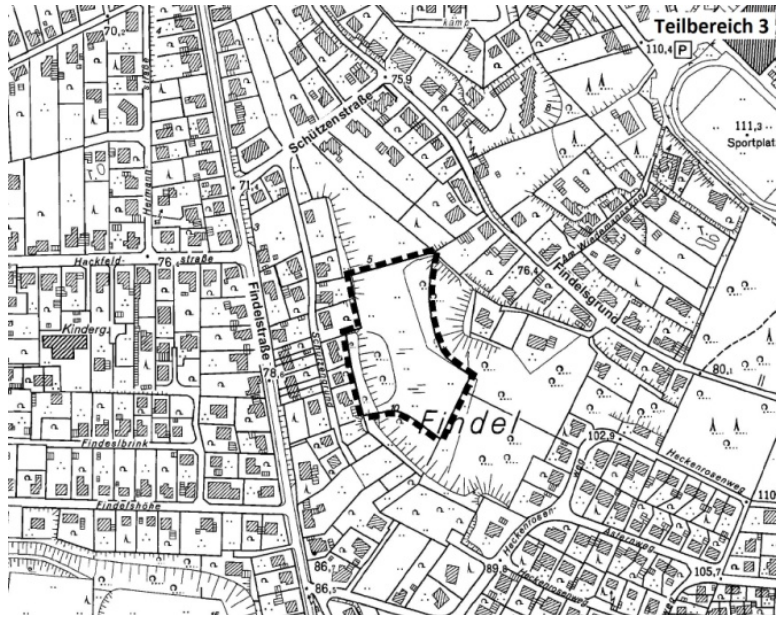
Bekanntmachung

Auslegung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kurpark“ in PW-Hausberge gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kurpark“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel ist die partielle Umwandlung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Park“ und einem Sondergebiet „Haus des Gastes, Bürgerhaus, Hotelanlage“ in Wohnbauflächen in der Gemarkung Hausberge, Flur 11 und 15 (Teilbereich 1). Gleichzeitig werden als Kompensation Wohnbauflächen in der Gemarkung Holzhausen I, Flur 8 (Teilbereich 2) und in der Gemarkung Hausberge, Flur 13 (Teilbereich 3) zurückgenommen.





Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zu diesem Bauleitplan vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Landschaftsplan Porta Westfalica
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Studie zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung von 1996 des Ingenieurbüros Steinbrecher & Gohlke, Porta Westfalica

Darüber hinaus liegen für diese Planung die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht (Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind) Stand November 2015, Planungsbüro Lauterbach
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke vom 17.09.2015 zu dem Schutzgut Boden
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke vom 5.10.2015 zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Landschaft
- Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 15.09.2015 zu dem Schutzgut Kulturgüter

Der Entwurf der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kurpark“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung zur öffentlichen Auslegung liegt in der Zeit

vom 11.01. bis 12.02.2016

in der Stadtverwaltung, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich III Stadtplanung und Bauwesen (Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung), 2.OG, während der Dienststunden öffentlich aus, und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - montags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - mittwochs | geschlossen |
| - donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr. |

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, 16.12.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 27.05.2015 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2014 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2014, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2014 in Aktiva und Passiva mit je 263.024,72 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2014 lautend auf einen Jahresüberschuss von 41.449,81 Euro, wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 41.449,81 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.01. bis 15.01.2016 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) in den Räumen der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 13 zur Einsichtnahme aus. Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH hat am 14.04.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Löhne, 11.12.2015

Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH
gez. G. Busse
Geschäftsführer

Bekanntmachung

**4. Änderungssatzung vom 17.12.2015
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 18.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 114 a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 9 Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung wird durch die Aufnahme der nachfolgend bezeichneten Straßen und deren Festsetzungen geändert:

	Sommerdienst					Winterdienst
	Verpflichtung zur Reinigung					Fahrbahnreinigung
Straße	Verkehrsart der Straße	Fahrbahn	Gehweg/Bankett	Kompl. Straßenbereich	Häufigkeit der Reinigung/Woche	Reinigungs-klasse
Am Hüttensiek	A			Anl.	1	4
August-Rasch-Straße	A			Anl.	1	4
Bert-Brecht-Weg	A			Anl.	1	4
Käte-Walter-Weg	A			Anl.	1	4
Portablick	A			Anl.	1	4
Waldenburger Straße	A			Anl.	1	4
Weberfeld	A			Anl.	1	4

Artikel II

§ 6 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:
Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------|--------|
| - in Reinigungsklasse 1: | 0,66 € |
| - in Reinigungsklasse 2: | 0,59 € |
| - in Reinigungsklasse 3: | 0,52 € |

Artikel III

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2014 tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 17.12.2015 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter
<http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de>
unter dem Navigationspunkt Service / Bekanntmachungen/Ausschreibungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 17.12.2015

gez.
Dörr
(Vorstand)

361

Bekanntmachung

**Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
vom 10.12.2015**

**Anlage 2
zu der**

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, ber. BGBl. I S 1067)**

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) vom 02.12.2015 gelten mit Wirkung vom 01.01.2016 folgende Preise

1. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss gemäß Ziffer II Abs. 3 der Anlage 1 zur AVBWasserV beträgt netto 300,00 Euro je Anteil. Der Endpreis einschl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) beträgt 321,00 Euro.

2. Wasserpreis

Der Wasserpreis gliedert sich in den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis sowie den verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis, gestaffelt nach Zählergröße.

Der Arbeitspreis beträgt netto 1,68 € je cbm einschl. Wasserentnahmeentgelt des Landes NRW. Der Endpreis einschl. Mehrwertsteuer (von z.Zt. 7 %) beträgt 1,80 € je cbm.

Der monatliche Grundpreis ist abhängig von der Zählergröße und ist wie folgt gestaffelt:

Zählergröße	mtl. Preis	Preis einschl. 7 % MWSt.
Qn 2,5 Wasserzähler	4,00 €	4,28 €
Qn 6 Wasserzähler	5,00 €	5,35 €
Qn 10 Wasserzähler	6,00 €	6,42 €
DN 50 Großwasserzähler	60,00 €	64,20 €
DN 80 Großwasserzähler	68,00 €	72,76 €
DN 100 Großwasserzähler	84,00 €	89,88 €
DN 150 Großwasserzähler	120,00 €	128,40 €

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt monatlich. Bei Eigentümerwechsel oder Übernahme wird der Grundpreis taggenau dem Neukunden zugerechnet.

3. Hausanschlusskosten

Für die Herstellung des Hausanschlusses werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzungskosten

Für das Anschließen der Kundenanlage an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gem. § 19 Abs. 2 AVB-WasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet und insofern nicht von den Stadtwerken zu vertreten ist.

7. Sonstige Kosten

	brutto	netto
7.1. Mahnung	5,00 €* 	(5,00 €)
7.2. Einsatz eines Mitarbeiters zum Inkasso	35,00 €* 	(35,00 €)
7.3. Einstellung der Versorgung, die vom Kunden zu vertreten ist (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV)	40,00 €* 	(40,00 €)
7.4. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)	42,80 € 	(40,00 €)
7.5. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) außerhalb der normalen Geschäftszeiten	64,20 € 	(60,00 €)
7.6. Vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnung außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems	11,90 € 	(10,00 €)
7.7. Nachträglich erstellte Rechnungskopien	5,95 € 	(5,00 €)
7.8. Auf Kundenwunsch erstellte Verbrauchs- und/oder Zahlungsaufstellungen	23,80 € 	(20,00 €)
7.9. Rücklastgebühren der Bank, die der Kunde zu vertreten hat, sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,00 € (umsatzsteuerfrei) zu erstatten.		
7.10. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend §§ 288 Abs. 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Rechnung gestellt.		

8. Umsatzsteuer

Den in dieser Preisliste genannten Nettobeträgen wird jeweils die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 7 % für die Lieferung von Wasser und 19 % für die anderen Leistungen nach dieser Preisliste. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen preislichen Bestimmungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Service / Bekanntmachungen/Ausschreibungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 10.12.2015

gez.
Dörr
Vorstand

362

Bekanntmachung **Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede** **für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der Satzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 20.08.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede mit Beschluss vom 16.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	576.732,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	576.732,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	576.182,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	572.232,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 wird auf 282.782,00 € festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Espelkamp	131.720,00 €
Stadt Rahden	82.572,00 €
Gemeinde Stemwede	68.490,00 €
	282.782,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 5.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO i. V. m. §§ 8, 18 GKG NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.11.2015 angezeigt worden.

Die nach § 19 GKG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 09.12.2015 – Az.: 32 80 11/17 AH – erteilt worden.

Espelkamp, den 18.12.2015

Vorsitzender der Musikschulverbandsversammlung
gez. Grote

363

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede hat in ihrer Sitzung am 16.11.2015 beschlossen, den Jahresabschluss des Musikschulverbandes für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 192.549,07 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 21.076,80 € anteilig der Ausgleichsrücklage (7.025,60 €) und der allgemeinen Rücklage (14.051,20 €) zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GKG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 18.12.2015

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim

Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim
vom 28.10.2015

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim vom 06.10.2010, verlängert am 11.09.2013, geändert am 10.06.2015 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 4 f und 4 g des § 4 (Nutzungsgebühren) erhalten folgende Fassung:

f)	Urnenbeisetzung „Baumbestattung“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	3.220,00 Euro
g)	jährl. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Baumbestattung“ (Ruhezeit 30 Jahre)	92,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blasheim, den 28.10.2015

Die Friedhofsträgerin
gez. Vorsitzender
Siegel

gez. Presbyter

gez. Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim
vom 28. Oktober 2015
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet bis zum 31.Dezember 2016 gültig.

Bielefeld, 23. November 2015
Az.: 723.02-4002

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Martin Bock

Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 30. November 2015

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Siegel

Bekanntmachung
des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck

Die WRG Audit GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, hat nach erfolgter Prüfung dem Wasserbeschaffungsverband Gehlenbeck für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 sowie für den Lagebericht am 22. Juni 2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck hat den Jahresabschluss zum 31.12.2014 am 18.11.2015 festgestellt und dem Vorstand vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Ein Jahresgewinn bzw. -verlust hat sich nicht ergeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 können im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Lübbecke GmbH, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke, eingesehen werden.

Lübbecke, den 08.12.2015

Der Verbandsvorsteher
Haberbosch
Bürgermeister

Bekanntmachung
Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ovenstädt
vom 28. Oktober 2015

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ovenstädt
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ovenstädt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4a
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre, kleines Grabfeld)	618,25	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	885,00	Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre, 1 Urne, kleines Grabfeld)	817,50	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Namensplatte (Rasengrabfeld)		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.260,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.135,00	Euro
c) Natur- oder Baumgrabstätte an der Stele, Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.177,50	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	885,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		
1 Urne (kleines Grabfeld)	817,50	Euro
2 Urnen (großes Grabfeld)	885,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	29,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		
1 Urne (kleines Grabfeld)	27,25	Euro
2 Urnen (großes Grabfeld)	29,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.385,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		
1 Urne (kleines Grabfeld)	1.617,50	Euro
2 Urnen (großes Grabfeld)	2.385,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	72,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab u. Jahr (kleines Grabfeld)	48,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab u. Jahr (großes Grabfeld)	72,00	Euro

**§ 4b
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 19. April 1999 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: Sach- und Personalkosten für die Unterhaltung des Friedhofs.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für drei Jahre in einer Summe erhoben und ist nach dem 30. April des zweiten Jahres fällig. Auf Wunsch kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Restnutzungszeit in einer Summe abgelöst werden.

**§ 4c
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	151,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	479,00	Euro
c) Urnenbeisetzung	137,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Apostelkirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration (ohne Orgelspiel)	250,00	Euro
b) Pro Sargträger / Begleitperson	30,00	Euro

**§ 4d
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	681,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.374,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	288,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	530,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	895,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	151,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	151,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	479,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	137,00	Euro

**§ 4e
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	63,00	Euro
(2) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00	Euro
(3) Mahngebühren		
1. Mahnung		
2. Mahnung	3,00	Euro
3. Mahnung	5,00	Euro
(4) Gebühren für Verwaltungsarbeiten im Rahmen einer Bestattung, Aus- oder Einbettung	157,00	Euro

**§ 5
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 20. Dezember 1993 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke und im Gemeindebrief der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ovenstädt.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 4.7.2001, mit der Neufassung der Gebührensätze vom 25.03.2013 außer Kraft.

Petershagen-Ovenstädt, den 28. Oktober 2015
Die Friedhofsträgerin
3 Unterschriften

(Siegel)

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt vom 28. Oktober 2015 kirchenaufsichtlich genehmigt.
Für die §§ 4a – 4e (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. November 2018 erteilt.

Bielefeld, 12. Oktober 2015

(Siegel)

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Gez. Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 18. November 2015
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
(Siegel)

Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue"
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ mit Beschluss vom 19.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	64.735,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.735,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	64.680,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	64.275,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.280,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage wird auf 63.630,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Kreis Minden-Lübbecke	31.815,00 €
Stadt Espelkamp	<u>31.815,00 €</u>
	<u>63.630,00 €</u>

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 4.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. §§ 8, 18 GKG NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 19.11.2015 angezeigt worden. Die nach § 19 GKG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 15.12.2015 - Az.: 31.60 02 (43) - erteilt worden.

Espelkamp, den 18.12.2015

Zweckverband Erholungsbereich Große Aue
Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Senckel

368

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 und die Entlastungserteilung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ hat in ihrer Sitzung am 19.11.2015 beschlossen, den Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 716.364,09 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 5.398,68 € anteilig der Ausgleichsrücklage (1.799,56 €) und der allgemeinen Rücklage (3.599,12 €) zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GKG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 18.12.2015

Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

369

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden findet am **Montag, dem 18. Januar 2016, um 16.00 Uhr im Sitzungsraum V des Kreishauses in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden**, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer Verbandsvorsteherin oder eines Verbandsvorstehers
3. Jahresabschluss 2014
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
5. Information über künftige Entwicklungen im Verbandsgebiet
6. Verschiedenes

Minden, den 18.12.2015

Ralf Bode
Verbandsvorsteher

370

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land findet am

**Donnerstag, dem 4. Februar 2016,
um 17.00 Uhr im Hotel Westfalenhof, Rudolf-Diesel-Straße 13, 32369 Rahden,**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung vom 29.01.2015
2. Bericht über die Arbeit der Volkshochschule
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
5. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, 14.12.2015

Karl-Friedrich Rahe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung**Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i.L.
zum 31.12.2013****Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i. L.:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt:

„Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 1.242.103,84 €.“

Herne, den 11.11.2015

GPA NRW

Im Auftrag

Wilma Wiegand
Wilma Wiegand



Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 350 142 642 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 18.09.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 15.12.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher